

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB)

B1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bzw als Fahnenmasten zulässig. An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern über 1,0 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm)

B2 Dachform

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind nur Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Für untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc. kann die Dachneigung abweichen werden, wenn deren Gesamtfläche 10 % der Gesamtfläche nicht überschreitet.

B3 Gestaltung der Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen im GEE und GE entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie nicht geschlossen ausgeführt werden. Sie sind 1,5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und einzupflanzen, soweit sie innerhalb der pv1-Flächen erstellt werden. Die Höhe darf bis zu 1,5 m betragen.

In allen Mi-Gebieten sind Einfriedigungen geschlossen nur bis maximal 50 cm Höhe zulässig, darüber hinaus sind nur Hecken mit eingewachsenen Maschendrahtzäunen bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig.

Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind 0,5 m vom Fahrbahnrand zurück zu setzen.

B4 Gestaltung der Müllbehälterstandplätze

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B5 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

B6 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Siehe A8.1

Die Versickerung darf nur über eine mindestens 30cm tiefe bewachsene Bodenschicht mit einem Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m erfolgen.

Das Rückhaltevolumen der Zisternen **muss im Einzelfall im Entwässerungsgesuch zum Bauantrag nachgewiesen werden.**

Die Ableitung aus den Zisternen **in die Fils bzw in den Mühlkanal** darf 0,2 l/sec je 100qm abflusswirksamer Fläche nicht überschreiten.

Näheres ist dem Entwässerungskonzept für das Bebauungsplangebiet zu entnehmen.